

Anlage 5a zur Arbeitsvertragsordnung (AVO)

Auszahlung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung für die angestellten Mitarbeitenden des Bistums Fulda

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend genannten Personen im Geltungsbereich der AVO (Arbeitsvertragsordnung im Bistum Fulda) erhalten einmalig eine Corona-Sonderzahlung.

2. Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung

2.1. Mitarbeitende in einem ungekündigten/un aufgelösten, aktiven Arbeits-/Ausbildungsverhältnis erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellen- bzw. Ausbildungsentgelt des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeits-/Ausbildungsverhältnis am 21.02.2022 bestand und in der Zeit vom 01.01.2021 bis 21.02.2022 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Pandemie im Sinne des § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes.

2.2. Anspruch auf Entgelt im Sinne der Nummer 2.1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Höhe der Corona-Sonderzahlung

3.1. Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. für alle Entgeltgruppen der Entgelttabellen A, B (SuE), C | 900,00 € |
| b. für Auszubildende (Entgelttabelle E) und Praktikanten (Entgelttabelle F) | 450,00 € |

3.2. Mitarbeitende, die in Teilzeit tätig sind, erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Nummer 3.1., der dem Verhältnis der von ihnen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.01.2022 durchschnittlich erbrachten Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. Die Aktivphase eines Altersteilzeitverhältnisses gilt im Sinne dieser Regelung als vollzeitige Beschäftigung. Zeiten der Kurzarbeit werden in die Vergleichsberechnung nicht einbezogen und reduzieren den Zeitraum, in dem die Vergleichsberechnung erfolgt.

4. Fälligkeit

Die Corona-Sonderzahlung wird im März 2022 ausgezahlt.

5. Keine Berücksichtigung bei sonstigen Leistungen

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.